

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, § 242 Ruhegehalt

Leitsätze: Für eine Auslegung einer Erklärung nach den Maßstäben der §§ 133, 157 BGB ist dann kein Raum, wenn feststeht, was die Parteien übereinstimmend gewollt haben. Der übereinstimmende Parteiwille geht dem Wortlaut einer Erklärung vor (BAG AP Nr. 2 zu § 157 BGB; BAG AP Nr. 28 zu § 133 BGB; BAG 22, 169 [174] = AP Nr. 31 zu § 133 BGB [zu I 2 a der Gründe]).

Aktenzeichen: 3 AZR 265/72

Urteil des BAG vom 2. März 1973 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 265/72

(4) 2 Sa 251/71 Schleswig-
Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 2. März 1973

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

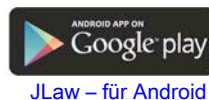
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Rengier sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Waydelin für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 1. März 1972 - (4) 2 Sa 251/71 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob Schuldner aus einer vom Beklagten dem Kläger gegebenen Versorgungszusage der Beklagte geblieben oder an seiner Stelle die Firma R Schuldnerin geworden ist. Im einzelnen ist der Streitstand folgender:

1. Der am 21. Januar 1907 geborene Kläger trat am 10. Juli 1953 als Buchhalter in die Dienste des Beklagten, der damals eine Maschinenfabrik und eine Schiffswerft betrieb. Am 21. Juni 1961 erhielt er Einzelprokura, am 1. Oktober 1962 wurde er kaufmännischer Direktor. Ihm oblag die selbständige und verantwortliche Bearbeitung des gesamten finanziellen Sektors des Unternehmens einschließlich von Teilen des Einkaufs. Am 12. Dezember 1968 erteilte ihm der Beklagte eine Versorgungszusage, in der es u.a. heißt:

"In Anerkennung Ihrer uns geleisteten Dienste und im Bestreben, Ihre Bindung an unseren Betrieb enger zu gestalten, haben wir uns entschlossen, Ihnen eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Gegenstand der Versorgung ist:

1. eine Altersrente in Höhe von 900,-- DM monatlich, zahlbar vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Firma nach Vollendung Ihres 65. Lebensjahres.

2. Eine Witwenrente in Höhe von 450,-- DM monatlich, zahlbar nach Ihrem Tode an die Witwe bis zu einer etwaigen Wiederverheiratung.

.....

Der Versorgungsanspruch setzt voraus, daß Sie bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Versorgungsleistungen in unseren Diensten gestanden oder aufgrund dieser Versorgungszusage eine Altersrente bezogen haben. Falls Sie jedoch infolge Invalidität ausscheiden, erhalten Sie eine Abfindung.

....."

Im August 1969 nahm der Beklagte mit der Firma R

Verhandlungen auf mit dem Ziel, einen Teil seiner Maschinenfabrik, nämlich den Produktionsbereich Hydraulik-Bagger einschließlich der zu diesem Bereich gehörenden Grundstücke und Produktionsanlagen, an die Firma R zu übertragen. Der Kläger wurde, soweit er nicht selbst an den Verhandlungen teilnahm, über deren jeweiligen Stand unterrichtet. Die Verhandlungen fanden ihren Abschluß in der "Rahmenvereinbarung" vom 18. November 1969, wonach R von dem unter der Firma "Ha



- 3 -

" handelnden Beklagten das Hydraulikbagger-Geschäft und einen Teil der in diesem Produktionszweig beschäftigten Arbeitnehmer übernahm. Dem Beklagten verblieben nach Veräußerung dieses Produktionszweiges noch etwa 50 % seines bisherigen Unternehmens. Abschnitt VIII der Rahmenvereinbarung regelt die Personal- und Sozialangelegenheiten. In Ziff. 1 von Abschnitt VIII heißt es:

"1. R bzw. R H wird den Mitarbeitern der Firma Ha , soweit diese im Werk I beschäftigt sind, neue Arbeitsverträge anbieten, und zwar möglichst unter Beibehaltung des sozialen Status. Ausgenommen sind die in der Anlage 14 genannten Mitarbeiter, die bei Ha verbleiben."

Ziff. 5 von Abschnitt VIII der Rahmenvereinbarung regelt die Altersversorgung der zu R überwechselnden leitenden Angestellten:

"5. Soweit Angestellte von Ha eine Versorgungszusage erhalten haben und sie nicht im Essener Verband eine Altersversorgung erhalten, bleibt die ihnen von Ha gegebene Versorgungszusage unter der Voraussetzung bestehen, daß der betreffende Mitarbeiter bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Versorgungsleistungen im Dienst der R bzw. R H gestanden hat. Im übrigen bleiben die Bedingungen der Versorgungszusage der Firma Ha unberührt."

Diese Vertragsbestimmung bezog sich ausschließlich auf zwei ältere leitende Angestellte, über deren Übertritt zu R zwischen dem Beklagten und R besonders verhandelt wurde, nämlich auf den Kläger und den Angestellten G . Die Firma R , die die Altersversorgung ihrer leitenden Angestellten über den Essener Verband durchführt, hat den Angestellten G beim Essener Verband angemeldet, nicht aber den Kläger. Dieser schloß am 2. Dezember 1969 mit R einen neuen Anstellungsvertrag ab, der folgendermaßen beginnt.

"....aufgrund des Übernahmevertrages zwischen den R und der Firma Ha vom 18. November 1969 wird folgendes vereinbart:

1. Tätigkeit und Eintritt

Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 [richtig wohl: 1970] sind Sie für uns tätig als kaufmännischer Direktor..."

Ziffer 4, die die Altersversorgung betrifft, lautet:



- 4 -

"Ihre Altersversorgung wird entsprechend den Vereinbarungen des zwischen den R und der Firma Ha am 18. November 1969 abgeschlossenen Vertrages von der Firma Hag übernommen".

Der Kläger war vom 1. Januar 1970 bis zur Erreichung der Altersgrenze am 31. Januar 1972 bei der Fa. R beschäftigt.

2. Noch während seines Arbeitsverhältnisses bei der Firma R entstanden zwischen dem Kläger, dem Beklagten und der Firma R Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Beklagte Schuldner aus der Versorgungszusage vom 12. Dezember 1968 geblieben sei oder die Firma R dafür einstehen müsse.

Der Beklagte hat daher im Oktober 1971 vor dem Landgericht Essen - AZ.: 2 O HO 141/71 - gegen die Firma R Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß die Firma R verpflichtet ist, den Kläger beim Essener Verband anzumelden, hilfsweise, für den Fall, daß der Kläger nach der Satzung des Essener Verbandes keine Anwartschaft auf eine Altersversorgung erhalten kann, festzustellen, daß die Firma R verpflichtet ist, die dem Kläger am 12. Dezember 1968 von dem Beklagten gegebene Versorgungszusage zu erfüllen. Dieser Rechtsstreit war vor dem Landgericht Essen noch nicht entschieden als das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts in dem vorliegenden Verfahren erging.

Mit seiner am 23. November 1970 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger seinerseits den Beklagten in Anspruch genommen und geltend gemacht, der Beklagte sei aufgrund der Versorgungszusage vom 12. Dezember 1968 zur Zahlung des darin versprochenen Ruhegeldes verpflichtet. Anlässlich der Betriebsveräußerung an R habe zwischen allen Beteiligten Übereinstimmung dahin bestanden, daß, falls R den Kläger nicht über den Essener Verband versorge, der Dienst des Klägers bei R so behandelt werde, als habe der Kläger auch in dieser Zeit in den Diensten des Beklagten gestanden und damit die Altersgrenze im Dienste des Beklagten erreicht. Bei den Vertragsverhandlungen zwischen R und dem Beklagten über die Regelung der Altersversorgung der zu R übertretenden leitenden Angestellten habe R nämlich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Anmeldung des Klägers zum Essener Verband wegen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

seines Alters voraussichtlich nicht mehr in Betracht komme; wenn diese aber dennoch durchgeführt werde, müsse der Beklagte die für die Versorgung des Klägers gebildeten Rückstellungen auf R übertragen. Nachdem der Beklagte dies abgelehnt habe, sei die endgültige Formulierung in Abschnitt VIII Ziff. 5 der Rahmenvereinbarung festgelegt worden. Hiermit hätten der Beklagte und R zum Ausdruck bringen wollen, daß der Beklagte für die Versorgungszusage vom 12. Dezember 1968 voll eintreten müsse.

Der Kläger hat in der ersten Instanz beantragt, festzustellen

1. daß der Beklagte verpflichtet ist, aufgrund der Versorgungszusage vom 12. Dezember 1968 an ihn nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine monatliche Altersrente von 900,-- DM zu zahlen,
2. daß der Beklagte verpflichtet ist, der Ehefrau des Klägers nach seinem Tode bis zu ihrer etwaigen Wiederverheiratung eine Rente in Höhe von 450,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, die Versorgungszusage vom 12. Dezember 1968 sei dadurch hinfällig geworden, daß der Kläger am 1. Januar 1970 zu R übergetreten sei und nicht im Dienst des Beklagten die Altersgrenze erreicht habe. Er, der Beklagte, habe sich gegenüber dem Kläger nicht verpflichtet, dessen Versorgungszusage für den Fall aufrecht zu erhalten, daß der Kläger bei R keine Versorgung nach den Grundsätzen des Essener Verbandes erhalte. Nach Abschnitt VII Ziff. 5 der Rahmenvereinbarung sei R zur Versorgung des Klägers verpflichtet. Sinn dieser Vertragsbestimmung sei, daß R den zu ihr überwechselnden leitenden Angestellten eine Versorgung nach den Richtlinien des Essener Verbandes gewähre; wenn dies nicht möglich sei, sei R verpflichtet, diesen Angestellten zumindest eine Versorgung in der Höhe zu zahlen, die sich aus den Versorgungszusagen des Beklagten ergebe. R habe dem Kläger entgegen ihrer Verpflichtung aus der Rahmenvereinbarung keine Versorgungszusage entsprechend den Richtlinien des Essener Verbandes erteilt, bei dem auch ältere Angestellte angemeldet werden könnten. Auch wenn R nicht bereit oder nicht in der Lage sei, den Kläger nach den Richtlinien des Essener Ver-

- 6 -



- 6 -

bandes zu versorgen, so sei sie doch nach der Rahmenvereinbarung verpflichtet, die dem Kläger von dem Beklagten gegebene Versorgungszusage in vollem Umfang zu erfüllen und damit den Beklagten zu entlasten. Durch die Anmeldung des zu ihr übergewechselten Angestellten G beim Essener Verband habe R auch zu erkennen gegeben, daß das ihre Verpflichtung aus Abschnitt VIII Ziff. 5 der Rahmenvereinbarung sei.

3. Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung des Beklagten als Partei und nach Vernehmung von je zwei leitenden Angestellten der Firma R und der Firma des Beklagten der Klage stattgegeben.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Der Kläger, der mittlerweile wegen erreichter Altersgrenze bei R ausgeschieden war, hat beantragt, die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß

1. der Beklagte verurteilt wird, an den Kläger auf dessen Lebenszeit monatlich 900,-- DM, beginnend mit dem Monat Februar 1972, zahlbar bis zum 5. des jeweiligen Monats, zu zahlen,
2. festgestellt wird, daß der Beklagte der Ehefrau des Klägers nach seinem Tode bis zu ihrer Wiederverheiratung eine Rente in Höhe von 450,-- DM monatlich schuldet;

hilfsweise,

1. festzustellen, daß der Beklagte gegenüber dem Kläger und gegenüber der Firma R H Baumaschinen verpflichtet ist, anteilig im Verhältnis der vom Kläger bei ihm und bei der Firma R H Baumaschinen abgeleisteten Dienstzeit für die Altersversorgung des Klägers einzustehen,
2. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger eine vom Gericht nach § 287 ZPO zu schätzende angemessene Abfindung für seine Altersversorgung zu gewähren.

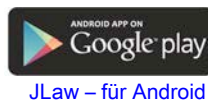
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten entsprechend dem vom Kläger geänderten Hauptantrag zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, Abschnitt VIII Ziffer 5 der Rahmenvereinbarung sei nach den Maßstäben des § 157 BGB auszulegen: In dieser Bestimmung der Rahmenvereinbarung habe sich der Beklagte gegenüber R verpflichtet, für die Versorgung des Klägers aufzukommen, falls R den Kläger nicht über den Essener Verband versorge. Diese Absprache zwischen dem Beklagten und R sei kein Vertrag zugunsten eines Dritten und gebe daher dem Kläger keine eigenen Rechte. Angesichts der ständigen Unterrichtung des Klägers über den Inhalt der Rahmenvereinbarung habe aber der Beklagte durch diese Vereinbarung mit R bei dem Kläger einen Vertrauenstatbestand geschaffen; der Kläger habe annehmen dürfen, er werde vom Beklagten versorgt, falls R ihn nicht über den Essener Verband versorge. Es widerspreche Treu und Glauben, wenn angesichts des so von ihm gesetzten Vertrauenssachverhaltes der Beklagte sich nunmehr darauf berufen wolle, daß der Kläger bei Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr in seinen Diensten gestanden habe. Deshalb müsse der Beklagte den Kläger so behandeln, wie wenn er bis zum 65. Lebensjahr im Dienste des Beklagten gestanden und die Voraussetzungen der Versorgungszusage vom 12. Dezember 1968 damit erfüllt habe.

Mit dieser Begründung läßt sich die angefochtene Entscheidung nicht halten.

1. Für eine Auslegung nach den Maßstäben der §§ 133, 157 BGB ist dann kein Raum, wenn feststeht, was die Parteien übereinstimmend tatsächlich gewollt haben. Der übereinstimmende Parteiwille geht dem Wortlaut einer Erklärung vor (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 157 BGB; BAG AP Nr. 28 zu § 133 BGB; BAG 22, 169 [174] = AP Nr. 31 zu § 133 BGB [zu I 2 a der Gründe]).

2. Diesen Grundsatz hat das Landesarbeitsgericht nicht beachtet. Der Beklagte hatte behauptet, es sei der übereinstimmende Wille aller Beteiligten - des Beklagten, der Firma R und des Klägers - gewesen, daß mit dem Ausscheiden des Klägers beim Beklagten das Versorgungsversprechen vom 12. Dezember 1968 für den

- 8 -

Beklagten hinfällig werde und daß R in vollem Umfang den Kläger zu versorgen habe. Für diese Behauptung hatte sich der Beklagte auf S. 6 seines Schriftsatzes vom 21. Januar 1972 (Bl. 141 VA) auf das Zeugnis des Dr.jur. H berufen. Diesen Beweis hat das Landesarbeitsgericht nicht erhoben, was die Revision ordnungsgemäß gerügt hat. Auch wenn der Zeuge nicht bei "allen" Verhandlungen zwischen dem Beklagten und R anwesend gewesen sein sollte, sondern nur bei "fast allen" Verhandlungen, ist es möglich, daß sich auf Grund seiner Bekundung über die Verhandlungen zwischen dem Beklagten und R die tatsächliche Feststellung treffen läßt, nach der Rahmenvereinbarung sei die Freistellung des Beklagten von allen Versorgungsverpflichtungen gewollt und dies sei dem Kläger auch bekannt gewesen. Ließe sich eine solche Feststellung treffen, dann müßte das, was von dem Beklagten und R gewollt und dem Kläger bekannt war, zwischen den Parteien gelten und es könnte von einem Vertrauenstatbestand, den der Beklagte bei dem Kläger im Sinne der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung gesetzt habe, keine Rede sein. Damit beruht das angefochtene Urteil auf der rechtsfehlerhaft unterbliebenen Vernehmung des Zeugen Dr.H .

3. Der Senat kann die unterbliebene Anhörung des Zeugen Dr.H selbst nicht vornehmen; deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, damit es den Zeugen vernimmt und prüft, ob sich auf Grund seiner Aussage und des Ergebnisses der sonstigen Beweisaufnahme tatsächliche Feststellungen darüber treffen lassen, in welchem Sinne die Rahmenvereinbarung gewollt und was dem Kläger davon bekannt war.

4. Sollte das Landesarbeitsgericht nach Vernehmung des Zeugen Dr. H keine tatsächlichen Feststellungen darüber treffen können, ob die Rahmenvereinbarung im Sinne der Darstellung des Beklagten oder der des Klägers gewollt war, so wird das Landesarbeitsgericht nicht - wie bisher - bei seiner Auslegung ohne weiteres annehmen dürfen, der Beklagte sei verpflichtet, die Versorgung des Klägers in vollem Umfang allein zu tragen. Es wird vielmehr folgendes beachten müssen:

a) Der Beklagte, der die Versorgungszusage formuliert hat, muß sich eine Auslegung mit dem Inhalt gefallen lassen, wie ihn der Kläger nach dem Maßstab eines redlichen und verständigen leitenden



- 9 -

Angestellten annehmen durfte. Nach diesem Maßstab durfte der Kläger davon ausgehen, daß er seine bis dahin erdiente Versorgungsanwartschaft dann nicht verlieren werde, wenn ein Betriebsteil in andere Hände übergang und er dabei den Arbeitgeber wechselte. Er durfte damit rechnen, daß der Beklagte in einem solchen Fall für die Übernahme der bis dahin erdienten Versorgungsverpflichtung durch den Betriebsnachfolger sorgen werde und daß er insoweit selbst eintreten werde, solange die Übernahme durch den Nachfolger nicht geklärt war. Eine andere Auslegung der Versorgungszusage wäre mit der heutigen Verkehrsanschauung nicht vereinbar, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in zunehmendem Maße als Vergütung für langjährige treue Dienste auffaßt, die dem Arbeitnehmer nur unter strengen Voraussetzungen wieder genommen werden könne.

b) Im übrigen läßt sich die Rahmenvereinbarung zugunsten des Beklagten u.U. dahin auslegen, daß R die Versorgungs- last für den Kläger mit dem Anteil übernahm, wie sie der Zeit von der Übernahme des Klägers bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entspricht. Insoweit wird auf die Erwägungen verwiesen, die der Senat in einem ähnlich gelagerten Fall in dem nicht veröffentlichten, den Parteien im Laufe des Revisionsverfahrens bekanntgegebenen Urteil vom 25. Februar 1972 - 3 AZR 426/71 - an- gestellt hat.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Rengier

Dr. Wagner

Waydelin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

